



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Exportkontrollpolitik

Die Exportkontrolle im Bereich *Small Arms and Light Weapons (SALW)* unter der Kriegsmaterialgesetzgebung

Jahresbericht 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle.....	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2 Waffengesetzgebung	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen	8
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Abgelehnte Ausfuhrgesuche	14
4.2.4 Effektive Ausfuhren	14
4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	14
4.3 Durchfuhr	15
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen.....	15
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche	16
4.4 Handel im Ausland	16
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen	16
4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	16
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland	16
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	17
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	17
4.6 Immaterialgütertransfer	17
Anhang: Linksammlung	18

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2009 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der UNO zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/00505/00507/index.html?lang=de>.

1 GRUNDLAGEN DER EXPORTKONTROLLE

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregimes im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Durch die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands bzw. die Umsetzung der EG-Waffenrichtlinie⁵ werden seit dem 12. Dezember 2008 nicht mehr nur Hand- und Faustfeuerwaffen, sondern alle Feuerwaffen auch von der Waffengesetzgebung erfasst. Geregelt werden der Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, der Besitz, das Tragen, der Transport, das Vermitteln, die Herstellung und der Handel.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt die Schweiz auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen¹¹ zu erwähnen. Die Schweiz hat das Feuerwaffenprotokoll nicht ratifiziert, bereitet aber momentan die Umsetzung der Verpflichtungen in innerstaatliches Recht vor.

Die Schweiz engagiert sich im Prozess zum Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrags (*Arms Trade Treaty, ATT*) mit dem Ziel, den weltweiten Handel mit konventionellen Waffen, einschliesslich SALW, durch verbindliche Regeln einer strengeren Kontrolle zu unterziehen. Der Prozess wurde im Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung lan-

⁵ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_de.pdf.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

ciert.¹² Eine UNO-Regierungsexpertengruppe aus 28 Staaten, darunter die Schweiz, analysierte an drei Sessions im Jahr 2008 die Machbarkeit, die Parameter und den Geltungsbereich eines solchen Waffenhandelsvertrags.¹³ Im Dezember 2008 haben die Staaten an der UNO-Generalversammlung entschieden, eine *Open-Ended Working Group* einzusetzen.¹⁴ An zwei Sessions im März und Juli 2009 diskutierte und analysierte diese die Ziele, den Geltungsbereich und die Parameter eines künftigen Waffenhandelsvertrags.¹⁵ Die UNO-Generalversammlung hat sich am 2. Dezember 2009 für die verstärkte Kontrolle des internationalen Waffenhandels ausgesprochen. 151 Staaten stimmten für eine neue Resolution¹⁶, 20 Staaten enthielten sich und lediglich ein Staat stimmte dagegen. Die Resolution legt unter anderem fest, dass die für 2010 und 2011 vorgesehenen restlichen vier Sitzungswochen der bestehenden *Open-Ended Working Group* in Vorbereitungskonferenzen für die im Jahr 2012 geplante ATT-Verhandlungskonferenz umgewandelt werden. Damit beginnen ab diesem Jahr die eigentlichen Verhandlungen für einen Waffenhandelsvertrag.

Mit der Assoziierung an Schengen hat sich die Schweiz nicht nur verpflichtet, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands umzusetzen, sondern auch die Weiterentwicklungen des Schengen-Rechts innerhalb von höchstens zwei Jahren zu übernehmen. Die Umsetzung der revidierten EG-Waffenrichtlinie¹⁷ verlangt eine Anpassung der Waffengesetzgebung. Die Bundesversammlung hat den entsprechenden Bundesbeschluss und das entsprechende Bundesgesetz am 11. Dezember 2009 angenommen.

2 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND -VERFAHREN

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG). Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁸ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMG):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;

¹² *Towards an arms trade treaty: establishing common international standards for the import, export and transfer of conventional arms*, A/RES/61/89.

¹³ Bericht der Expertengruppe, A/63/334.

¹⁴ A/RES/63/240.

¹⁵ Bericht der Open-Ended Working Group, A/AC.277/2009/1.

¹⁶ A/RES/64/48.

¹⁷ Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5.

¹⁸ SR 946.231

- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind zusätzlich fünf Ausschlusskriterien in Kraft (Art. 5 Abs. 2 KMV). Die Bewilligung wird in jedem Fall verweigert, wenn:

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹⁹ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Über Gesuche für Einzelbewilligungen wie Ausfuhren entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER PROLIFERATION

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierung handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).²⁰

In wichtigen Fällen müssen Nichtwiederausfuhr-Erklärungen durch eine Note der Regierung des Empfängerstaates untermauert werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Erklärung, wird zudem ein Recht auf Inspektion am Empfangsort (*Post-Shipment Inspections*) ausbedungen.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das *nicht* für eine ausländische Regierung oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5a KMV). Das SECO verlangt zusätzlich bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

¹⁹ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

²⁰ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird stichprobenweise vom Empfänger eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 DETAILS ZU DEN BEWILLIGUNGSARTEN MIT STATISTISCHEN ANGABEN

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die Ausfuhr von SALW bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig, es gibt keine Generalbewilligungen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind die Änderungen in der Waffengesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Schengen-Assoziierung in Kraft. Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt seit diesem Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2009 wurden 737 Bewilligungen (2008: 952) für die Ausfuhr von SALW erteilt. Hauptabnehmer (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr die USA mit 17'107 Stück (2008: 1'580) im Wert von rund 3,9 Mio. Franken (2008: 0,9 Mio.). Bei den bewilligten Lieferungen in die USA handelt es sich vorwiegend um Karabiner und Revolver (2008: vorwiegend Sturmgewehre, Karabiner und Revolver). Weitere wichtige Abnehmer waren Frankreich mit 2'188 Stück (2008: 2'003) im Wert von 2 Mio. Franken (2008: 1,6 Mio.), Deutschland mit 1'634 Stück (2008: 2'225) im Wert von 1 Mio. Franken (2008: 1,2 Mio.) und Italien mit 1'502 Stück (2008: 1'105) im Wert von 1 Mio. Franken (2008: 0,7 Mio.). Bei den bewilligten Lieferungen nach Frankreich handelt es sich vorwiegend um Granatwerfer (2008: überwiegend Granatwerfer). Bei den bewilligten Lieferungen nach Deutschland handelt es sich hauptsächlich um Karabiner und Sturmgewehre (2008: überwiegend Karabiner) und bei denjenigen nach Italien vorwiegend um Karabiner, Sturmgewehre und Revolver (2008: grösstenteils Sturmgewehre und Revolver). Ginge man nach dem bewilligten Wert, so würde an zweiter Stelle Indien stehen mit 1'053 Stück (2008: 138) im Wert von 2,3 Mio. Franken (2008: 0,4 Mio.). Bei den bewilligten Lieferungen nach Indien handelt es sich um Maschinenpistolen und Sturmgewehre (2008: ausschliesslich Sturmgewehre).

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter ganzer Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer ⁴	Total
	Ägypten	10 15'345							
Andorra								1 1'500	1 1'500
Arabische Emirate	69 130'790								69 130'790
Australien			5 20'062					1 1'500	6 21'562
Belgien	178 133'686	1 3'790	119 28'035	15 25'200	88 65'114	4 1'100			405 256'925
Bosnien- Herzegowina				11 15'500	6 15'500			2 3'550	19 34'550
Brasilien	3 3'115								3 3'115
Brunei	42 115'900			4 6'400					44 122'300
Bulgarien		2 15'000							2 15'000
Chile				1 3'000					1 3'000
Dänemark	2 3'216	1 702		7 7'176	1 1'500				11 12'594
Deutschland	281 228'480	8 50'490	853 149'041	5 2'100	431 699'935	54 7'565	2 4'700		1'634 1'142'311
Estland		10 64'000						3 6'742	13 70'742
Finnland	6 15'000	2 3'800			2 3'413			2 1'900	12 24'113
Frankreich	249 229'375	10 57'913	317 129'370	33 7'600	149 213'998	49 14'000		1'381 1'265'000	2'188 1'986'146
Gabun	2 2'595								2 2'595
Griechenland	19 37'030								19 37'030
Indien				652 1'435'000	401 913'640				1'053 2'348'640
Indonesien	16 37'035			2 6'200	150 288'197				168 331'432
Irland			3 340						3 340

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Island			20						20
			2'600						2'600
Italien	444	106	486	3	462			1	1'502
	235'250	278'960	124'730	6'200	483'890			1'400	1'130'430
Jordanien					1				1
					2'980				2'980
Kamerun	1								1
	520								520
Kanada	285	36	166		65			3	555
	305'775	35'815	14'400		185'500			3'550	545'040
Katar	40								40
	63'000								63'000
Kroatien	1							2	3
	100							2'000	2'100
Kuwait	55			100					155
	93'969			194'000					287'969
Libanon				280				20	300
				772'000				42'000	814'000
Litauen				1				1	2
				1'000				1'750	2'750
Luxemburg	8		16	2	90	2			118
	5'775		2'790	3'450	67'894	900			80'809
Macau	42	15		60					117
	102'000	12'600		94'500					209'100
Malaysia	3	1			30				34
	5'000	6'600			70'500				82'100
Mali	1								1
	850								850
Malta	4				39				43
	2'950				57'890				60'840
Montenegro	16								16
	12'258								12'258
Neuseeland	22	6	43	4	5			18	98
	31'534	62'000	2'446	5'600	4'269			18'000	141'849
Niederlande	1	3	1	50	35				90
	500	24'900	120	80'000	64'690				170'210
Niger	1	1							2
	1'000	120							1'120
Norwegen	1				7			1	9
	200				14'587			1'350	16'137

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
	Österreich	54 39'257	5 33'800	43 5'354	1 1'600	3 3'980			
Pakistan	3 3'290		1 1'040						4 4'330
Panama				1 3'000					1 3'000
Polen	11 4'410			9 17'030	24 13'050				44 34'490
Portugal		2 13'000							2 13'000
Russische Föderation		3 50'000		20 75'000					23 125'000
Sambia		1 924							1 924
San Marino	2 550								2 550
Slowakei		1 8'700							1 8'700
Slowenien	1 5'700								1 5'700
Spanien	26 75'500	2 20'000						5 6'200	33 101'700
Südkorea					3 10'000				3 10'000
Tansania	1 750								1 750
Thailand	15 24'900			30 45'000					45 69'900
Trinidad und Tobago	2 2'400			1 1'200					3 3'600
Tschechische Republik	3 2'520		19 2'250	7 5'900	14 34'668			2 2'000	45 47'338
Türkei	28 75'404	3 18'900							31 94'304
Turkmenistan	1 4'000								1 4'000
Ukraine		39 298'500							39 298'500
USA	5'342 2'212'585	6 23'200	11'728 1'664'674		24 9'600			7 9'200	17'107 3'919'259

Bestimmungsland (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinen- gewehre	Schwere Maschinen- gewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Vereinigtes Königreich	4	5	23						32
	5'300	19'257	2'570						22'357
Total Stück	7'295	269	13'843	1'297	2'030	109	2	1'450	26'296
Total Wert	4'264'044	1'102'971	2'167'822	2'813'656	3'224'795	23'565	4'700	1'367'642	15'038'085

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

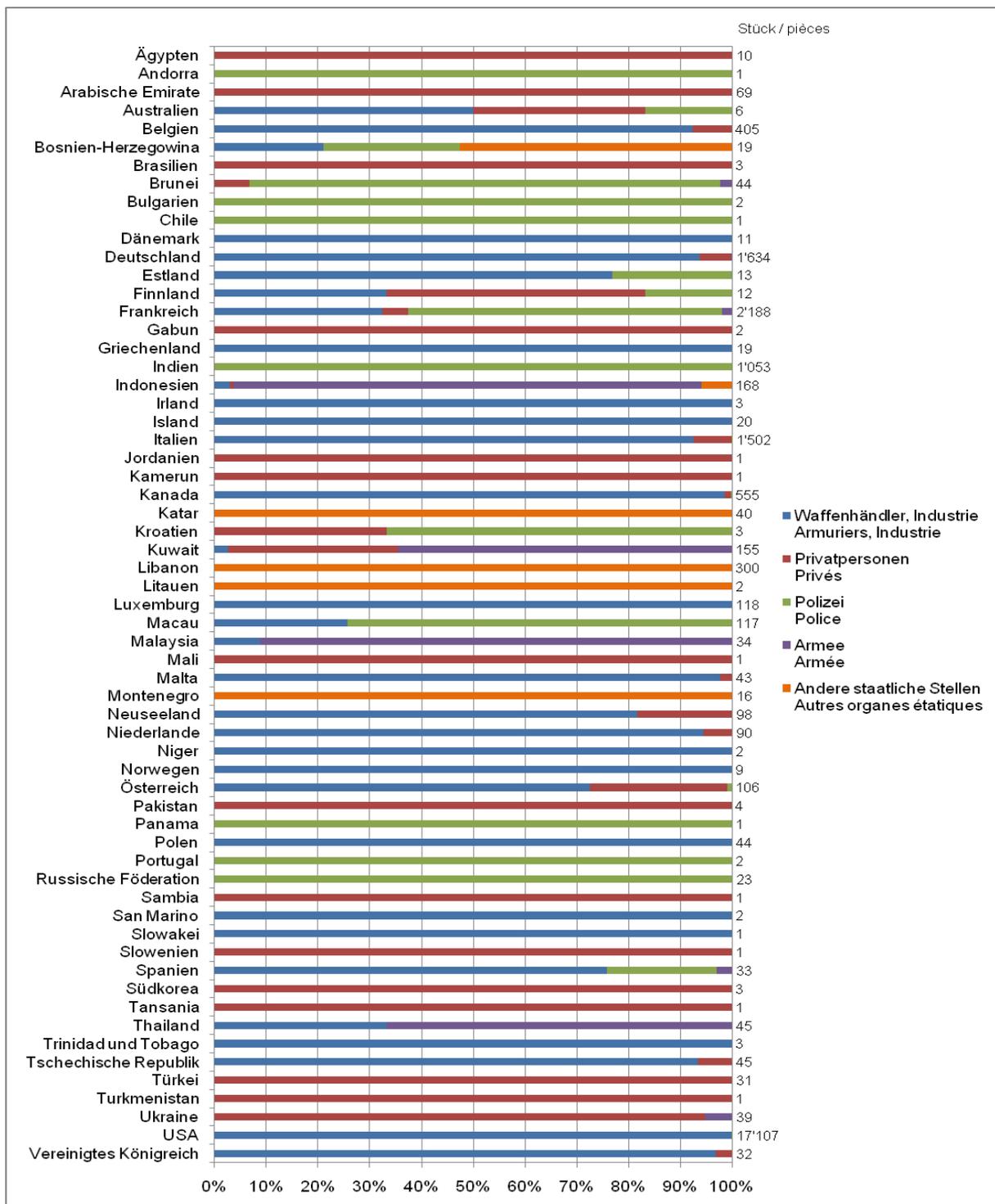
³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2009 waren bei 85 Prozent (2008: 57 %) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 2.5 Prozent (2008: 9 %) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW waren es Privatpersonen, in 9.75 Prozent (2008: 26 %) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 1.25 Prozent (2008: 7 %) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 1.5 Prozent (2008: 1 %) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

Im Detail ergibt sich für die bewilligten Stückzahlen folgende prozentuale Verteilung der Endabnehmer:



4.2.3 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2009 wurden 10 Gesuche (2008: 20) für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes (instabile politische Lage)
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland
- Hohes Risiko, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Osteuropa	100'000 Patronen 9 mm	31'158
	1'850'000 Patronen 5,56 mm sowie 9 mm	637'393
Afrika	60 Maschinenpistolen inkl. Zubehör	96'000
	36 Sturmgewehre, 4 Granatwerfer	173'160
	50 Sturmgewehre inkl. Zubehör	229'931
	50 Maschinenpistolen, 40 Granatwerfer <i>Less Lethal</i>	197'600
Asien	400 Handschütze, Schienen mit Visier sowie Griffe mit Zweibein	300'000
	2 Maschinenpistolen, 2 Granatwerfer (inkl. Zubehör) (zu Testzwecken)	6'200
	15 Pistolen (inkl. Zubehör)	34'500
Amerika	27 Schalldämpfer (19 zu Gewehren / 8 zu Pistolen) sowie 26 Montageschienen	22'800

4.2.4 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör belaufen sich im Jahr 2009 auf rund 23 Millionen Franken (2008: 22,5 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren
22'419'283	716'105	23'135'388

Anmerkung:

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Munitionslieferungen an Schweizer Schützenvereine im Ausland für vom Bund anerkannte Schiessübungen.

Bestimmungsland	Material	Wert
USA	Gewehr- und Pistolenmunition	11'280
Kanada	Gewehrmunition	10'260
Vatikanstadt	Pistolenmunition	3'800
Hongkong	Gewehrmunition	480
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	920

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2009 waren 3 Unternehmen (2008: 4) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhr erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2009 wurden 26 Bewilligungen (2008: 110) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition erteilt: 16 Bewilligungen (2008: 106) mit einem Wert von 18,5 Mio. Franken (2008: 62 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1). Eine Bewilligung (2008: 4) im Wert von 6'370 Franken (2008: 110'912) betraf andere SALW (KM 2) und 9 Bewilligungen im Wert von 2 Mio. Franken betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz... von... nach...	Belgien	Brunei	Chile	Deutschland	Frankreich	Italien	Kanada	Kenia	Luxemburg	Singapur	Südafrika	USA	Vereinigtes Königreich
Belgien						1					1		
Brasilien													1
Bulgarien												3	
Chile										1			
Deutschland						1							
Italien				1								1	
Österreich	1	1							1				
Rumänien												1	
Südafrika													1
Tschechische Republik			1		1		2	2				4	
Ungarn													1

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2009 wurden 4 Gesuche (2008: 0) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes (interner Konflikt)
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Europa	Amerika	Patronen	180'938
Europa	Amerika	Patronen	183'558
Europa	Afrika	Patronen	46'500
Amerika	Asien	Patronen	283

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2009 wurde eine Bewilligung (2008: 2) für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert
Deutschland	Katar	Patronen 5,56 mm	785'000

4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2009 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung

auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2009 wurden keine Bewilligungen (2008: 1) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition erteilt.

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2009 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt.

Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMG aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2009 wurde eine Bewilligung (2008: 0) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteilen, Zubehör oder Munition abgelehnt.

ANHANG: LINKSAMMLUNG

Verwaltungsinterne Links

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial mit vielen weiteren Angaben, u.a. auch einem Bericht zu Fragen im Zusammenhang mit der Ratifikation und Umsetzung internationaler Instrumente im Bereich von Kleinwaffen und leichten Waffen:

http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6qpJCEfYB3gmym162epYbq2c_JjKbNoKSn6A--

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen sowie auch für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01508/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen_Franz_def.pdf

Diese zweisprachige Publikation (fr/en) informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=31032>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2009. Kapitel 9.1 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.